



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Volksmotion 2024-GC-178

### Für einen schrittweisen Ausstieg aus den fossilen Energien

---

Urheberinnen:	Hejda Nicolas / Ducrest Mattéo / Burkhard Océane / Eschmann Jacques
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	04.07.2024
Begründung:	04.07.2024
Überweisung an den Staatsrat:	22.08.2024
Antwort des Staatsrats:	24.03.2025

---

#### I. Zusammenfassung der Volksmotion

Mit der am 4. Juli 2024 eingereichten und begründeten Volksmotion wird eine Änderung des kantonalen Klimagesetzes (KlimG, SGF 815.1) gefordert, um im Gesetz den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Energieträgern zu verankern und so zu den kantonalen Klimazielen beizutragen. So soll ein neuer Absatz eingeführt werden mit dem Ziel, den Kanton Freiburg mit den von der Schweiz an der Klimakonferenz in Dubai (COP28) eingegangenen Verpflichtungen, die eine Verpflichtung zur Abkehr von fossilen Brennstoffen beinhalten, in Einklang zu bringen.

Mit der Volksmotion wird ein ausgearbeiteter Vorschlag zur Hinzufügung eines Absatzes zu Artikel 2 eingereicht, der wie folgt lautet:

«Der Staatsrat legt den Reduktionspfad des Verbrauchs fossiler Energien innerhalb des Kantonsgebiets fest, um die Verpflichtung der Schweiz zur Abkehr von fossilen Brennstoffen zu erfüllen, und bestimmt die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Schritte.»

#### II. Antwort des Staatsrats

##### 1. Energiepolitik und internationale Verpflichtungen

Einleitend sei an das Prinzip der geteilten Kompetenz im Energiebereich erinnert. Nach Artikel 89 der Bundesverfassung (SR 101) fällt der Energiebereich in die geteilte Zuständigkeit von Bund und Kantonen:

- > Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
- > Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.
- > Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

Was die Klimaverpflichtungen der Schweiz betrifft, so sieht das Übereinkommen von Paris, das die Schweiz 2017 ratifiziert hat, vor, dass die Staaten alle fünf Jahre die Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens überprüfen. Am 13. Dezember 2023 ging die COP28 in Dubai zu Ende. In diesen Rahmen haben die Staaten eine Zwischenbilanz gezogen und verschiedene Empfehlungen formuliert, die wegweisend sind, damit die Ziele des Klimaübereinkommens erreichbar bleiben. Eine Empfehlung zielt auf den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz bis 2030, eine andere auf die Abkehr von Kohle, Öl und Gas bis 2050. Die Schweiz hat sich verpflichtet, die Empfehlungen zu übernehmen.

## **2. Übergang zur Abkehr von fossilen Energien, Klimagesetz**

Auch wenn die Verpflichtung, die die Schweiz mit der Annahme dieser Empfehlung in Dubai eingegangen ist, auf Bundesebene noch nicht formell umgesetzt wurde (siehe aktuelle Gesetzgebung und Monitoring-Bericht 2023 zur Energiestrategie 2050), ist die Reduktion des Verbrauchs fossiler Energieträger für den Freiburger Staatsrat seit der Verabschiedung des aktuellen Regierungsprogramms im Jahr 2022 eine Priorität. Weiter setzt die CO<sub>2</sub>-Neutralität notwendigerweise eine zeitlich gestaffelte Abkehr von den fossilen Energieträgern voraus. Auch ist die Energiepolitik insgesamt eng mit den Klimazielen verknüpft.

Am 30. Juni 2023 verabschiedete der Freiburger Grosse Rat das erste Schweizer kantonale Rahmengesetz zum Klima (KlimG, SGF 815.1). Dieses Gesetz legt insbesondere die globalen Ziele und Vorgaben im Klimabereich fest, in Bezug auf die Reduktion, die Anpassung und die Sequestrierung. Es verankert auch den Grundsatz der Sparsamkeit und die Entwicklung erneuerbarer Energien. Staat und Gemeinden müssen mit anderen Worten bis 2050 dafür sorgen, dass die Treibhausgasemissionen auf ein Mass reduziert werden, das die Bindungskapazität von Kohlenstoffsinken nicht übersteigt (Netto-Null-Emissionen).

Darüber hinaus gibt das Gesetz dem Staatsrat den Auftrag, den Reduktionspfad der Treibhausgasemissionen sowie die nötigen Etappen bei der Umsetzung der Massnahmen und die Ziele namentlich in den Bereichen Verkehr, Gebäude, Industrie und Landwirtschaft festzulegen (Art. 2 Abs. 2). Dies führt angesichts der gesetzlich festgelegten Ziele dazu, dass die Dekarbonisierung systematisch in allen Bereichen gefördert wird, in denen sie eine Reduzierung des Emissionspfades ermöglicht. Das materielle Ziel der Volksmotion ist somit bereits weitgehend durch die geltenden Bestimmungen abgedeckt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Gebäudebereich stark mit der kantonalen Energiepolitik verknüpft ist und aufgrund der Aufgabenteilung der wichtigste Hebel der Kantone in Bezug auf den Energieverbrauch ist. Der Kanton Freiburg stützt sich auf die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN), die seit ihrer Ausarbeitung im Jahr 1992 ständig weiterentwickelt wurden, um einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der auf nationaler Ebene festgelegten Ziele im Energie- und Klimabereich zu leisten. Diese Anstrengungen tragen bereits Früchte: Seit 2020 werden in den Wohngebäuden unseres Kantons praktisch keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkessel mehr installiert. Darüber hinaus haben die kantonalen Energiedirektoren bereits am 3. September 2024 eine Teilrevision der MuKEN verabschiedet. Diese Revision wird es ermöglichen, das Engagement für einen klimaneutralen Gebäudepark zu verstärken, indem sichergestellt wird, dass bis spätestens 2050 kein Gebäude CO<sub>2</sub> aufgrund fossiler Brennstoffe mehr ausstösst. Die umfassende Überarbeitung der MuKEN soll von der Konferenz der Energiedirektoren bei der Plenarversammlung im August 2025 validiert und so bald wie möglich in die kantonalen Rechtsgrundlagen übernommen werden. Für wichtige betroffene Bereiche wie Verkehr, Industrie oder Landwirtschaft gelten andere sektorale Gesetzgebungen.

Um die Umsetzung dieser gesetzlichen Ziele zu planen, ist der Staat verpflichtet, regelmässig einen kantonalen Klimaplan (KKP) zu verabschieden, der eine Strategie enthält, welche die spezifischen Ziele des Kantons sowie die strategischen Interventionsachsen des Staats und einen Aktionsplan definiert. Der Staatsrat wird im KKP auch die in Artikel 2 Abs. 2 KlimG vorgesehenen Reduktionspfade und sektoralen Ziele festlegen.

Darüber hinaus legt Artikel 4 KlimG fest, dass der Staat zur Erreichung der Klimaziele Massnahmen ergreifen muss, die sich auf das KlimG und auf Erlasse stützen, in denen die verschiedenen Bereiche, darunter namentlich Energie, geregelt werden. Das Bundesgesetz über die Ziele des Klimaschutzes, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG, SR 814.310), das im Januar 2025 in Kraft getreten ist, verfolgt einen ähnlichen Ansatz, indem es verlangt, dass die Vorschriften anderer Bundeserlasse und kantonaler Erlasse in klimarelevanten Bereichen so ausgestaltet und angewendet werden, dass sie zur Erreichung der Ziele des KIG beitragen.

Und schliesslich geht aus dem KlimG hervor, dass der Staatsrat schon jetzt verpflichtet ist, Reduktionspfade und die notwendigen Schritte zur Verminderung der Emissionen in den verschiedenen emittierenden Sektoren festzulegen. Zu diesen Sektoren gehören laut KlimG explizit der Gebäude- und somit implizit auch der Energiebereich.

Der Staatsrat erachtet es aufgrund der obigen Ausführungen als nicht ratsam, ein neues Sektorziel in das KlimG aufzunehmen, dessen Ziele faktisch bereits weitgehend durch die Reduktionspfade und die Sektorziele des KlimG abgedeckt sind und die auch durch Massnahmen im Rahmen verschiedener sektorieller Politiken und Gesetzgebungen erreicht werden sollen.

Kurzum, ein Grossteil des Anliegens der Volksmotion werden bereits in anderer Form berücksichtigt, weshalb der Staatsrat deren Ablehnung beantragt.